

Kapitalgesellschaftsrecht

WS 2017/18

Worum geht's?

- Gesellschaft -> § 705 BGB
- Kapitalistische Organisation
 - Ausmaß der Mitgliedschaftsrechte bestimmt sich nach der Kapitalbeteiligung
 - vgl. 47 II, 29 III GmbHG
 - Anders: § 118 HGB
- Vorhandensein eines Haftkapitals
- Bei Ausschluss der pers. Haftung
- Hauptsächlich: GmbH und AG

Warum beschränkte Haftung?

- Anlagegesellschaft: Begrenzte Kontrolle durch Gter
 - Keine direkte Einflussnahme
 - Ausmaß des Risikos existenzbedrohend
 - Mobilisierung von Kapital nur bei beschränkter Haftung möglich
- Bei personalistischer Ges.:
 - Leitung liegt in den Händen der Gter
 - Warum sollen sie nicht für eigene Fehler einstehen?
 - Auch ordnungspolitisch erwünscht: Ausscheiden untüchtiger Teilnehmer aus dem Wirtschaftskreislauf
 - Aber: Überwindung von Risikoaversion
 - Sozialpolitische Gründe

Warum zwei Rechtsformen?

- Machen viele andere nicht (USA, GB, Japan)
- Historischer Zufall:
 - Zuerst AG (seit ca. 1700)
 - Kapitalsammelfunktion
 - Inhaberpapiere/Spekulation
 - Risikobegrenzung
 - Seit 1870 Deregulierung
 - Freie Gründung (System der Normativbestimmungen)
 - Gilt noch heute (HR-Eintragung konstitutiv)
 - Verkehrsschutzerwägungen

Historischer Überblick

- Folge der Liberalisierung von 1870: Eisenbahn- Bubble
 - Zahlreiche unseriöse Gründungen
 - Manipulationen vor allem beim Kapital:
- Reaktion 1884: Verschärfung des Aktienrechts zum Schutz des Anlagepublikums
 - Gesellschaftsrechtliche Lösung:
 - Einführung zwingenden Rechts (§ 23 V AktG)
 - Verstärkter Kapitalschutz
 - Einführung des Aufsichtsrats
 - Verstärkte Gründungskontrolle
 - Demgegenüber in den USA 1933/34 kapitalmarktrechtliche Lösung:
 - Kapitalgesellschaftsrecht bleibt gestaltungsoffen
 - Zusatzregeln für „public companies“
 - Ges., die öffentlich um Beteiligung werben
 - Börsennotierung, nicht Rechtsform entscheidet

Historischer Überblick

- Problem der gesellschaftsrechtlichen Lösung:
- Auch geschlossene Ges. müssen die Anforderungen erfüllen.
- Problem der Überregulierung der kleinen, geschlossenen Kapitalgesellschaft
 - Reaktion: Einführung eines weniger dicht regulierten Subtyps
 - Einführung der GmbH im Jahre 1892
- Damit zweiteiliges Kapitalgesellschaftsrecht

Historischer Überblick

- Weitere Reformen:
- 1937 Verschärfung des AktG
 - Reaktion auf Crash von 1929
 - Zurückdrängung der HV („Führerprinzip“)
 - Verpflichtung des Vorstands auf Allgemeininteresse (Stakeholder-Modell)
- Weitere Reform von 1965:
 - Stärkung der Aktionärsdemokratie (ohne Antastung der 1937 eingeführten Struktur)
 - Einführung des Konzernrechts
- Seit 1952 Einführung der unternehmerischen Mitbestimmung
 - Vertretung der AN im AR mit voller Mitgliedschaft
 - Zuerst Drittelparität nach BetrVerfG 1952
 - Dann (fast) volle Parität bei Unternehmen mit mehr als 2000 AN durch MitBestG 1976
 - Weitergehende Regeln für (wenige verbleibende) Montanunternehmen

Historischer Überblick

- Weitere Reform:
- In den 70er und 80er Jahren Umsetzung von EU-Richtlinien:
 - Publizität (1. RL)
 - Kapital (2. RL)
 - Rechnungslegung (4. und 7. RL)
 - Verschmelzung und Spaltung (3. und 6. RL)
 - Keine Einigung hingegen auf Struktur- und KonzernRL
- Weite Teile des Kapitalgesellschaftsrechts sind angeglichenes Recht
 - RL- konforme Auslegung und Vorlagen an den EuGH relevant
 - Zuletzt etwa: Europarechtskonformität der Mitbestimmung, EuGH ZIP 2017, 2413.

Historischer Überblick

- Tendenz zu supranationalen Rechtsformen:
- Seit 2001 Existenz der SE (Societas Europae = Europäische Aktiengesellschaft)
 - SE-VO als unmittelbar geltendes Recht
 - Kernbereiche geregelt, Rest nationales Recht
 - Bewegungsfreiheit innerhalb Europas (Register-Sitzverlegung)
- Vorläufig gescheitert ist die SPE (Societas Privatum Europae = Europäische Privatrechtsgesellschaft = EPG = Europa-GmbH)
- Neue Idee: Einheitliche Einpersonen-Gesellschaft
 - Drygala, EuZW 2014, 491 ff.; Jung, GmbHR 2014, 579.

Historischer Überblick

- Seit ca. 1990 Kritik an der Strenge des Aktienrechts
- Deregulierungstendenzen:
 - Ges über kleine AG von 1994
 - Seitdem gesetzliche Unterscheidung börsennotierter/nicht notierter AG (§ 3 AktG)
 - Seit 2007 mit Abfindungsanspruch beim Wechsel in die nicht notierte Form (§ 29 UmwG)
 - Auch für Auslegungsfragen relevant
 - Zukünftig dreigeteiltes KapGesR?

Historischer Überblick

- Gleichzeitig aber auch weitere Regulierung
 - Seit 2002 im Anschluss an Enron/Worldcom:
 - Stärkung des AR und des WP
 - Verbesserung der Aufsicht über das Rechnungswesen
 - KonTraG, TransPuG und Bilanzkontrollgesetz
 - § 91 II -> Risikoerkennung
 - Neue Krise 2008, neue Regulierung
 - Vorstandsgehälter, Vorstandshaftung, Vorstandspflichten
 - Compliance als „Modethema“
 - Schwerpunkte (bisher) Korruption und Kartellbildung
 - Beachte aber jetzt auch VW-Skandal

Historischer Überblick

- Einfluss des Kapitalmarkts:
- In Deutschland bis in die 1980er Jahre hinein kein reguliertes Kapitalmarktrecht
 - Fragen wie Insiderhandel, Beteiligungstransparenz, Feindliche Übernahme und Marktmanipulation wurden gesellschaftsrechtlich diskutiert
 - Beispiel: Rückerwerb eigener Aktien, § 71
- Inzwischen ausführliche Regelungen in WpHG und WpÜG
 - Teilweises Zurücktreten des Aktienrechts (§ 20 VIII)

Historischer Überblick

- Bei der GmbH:
- Bis 1980 praktisch unverändert
- Große Reform 1970 gescheitert („Mord an der GmbH“)
 - Dann kleine Reform mit Anhebung des Mindestkapital auf 50 TDM und Ergänzungen im Kapitalbereich (§ 9a, 32a/b).
- Seit 2002 erheblicher Reformdruck
 - Anerkennung ausländischer Rechtsformen durch „Überseering“ und „Inspire Art“
 - Etablierung der englischen Ltd. als zusätzliche Rechtsform
- MoMiG seit November 2008 in Kraft
 - Beibehaltung des Kapitals
 - Einführung einer „GmbH Light“ ohne Kapitalerfordernis
 - Unternehmergesellschaft, § 5a GmbHG nF.
 - Deutliche Vereinfachungen bei der Kapitalerhaltung und den Darlehensregeln
 - Aber auch Verschärfungen im Insolvenzrecht

Ausblick auf die 19. Legislaturperiode

- Fest Eingeplant: Beschlussmängelreform
 - Thema des 72. DJT Leipzig Ende 2018
 - Seminar dazu im SS 2018
 - Möglichkeit der gemeinsamen Teilnahme
- Umsetzung der neuen Aktionärsrechte-RL
 - Zahlreiche Einzelthemen zur AG betroffen (Vorstandsvergütung, Minderheitenschutz, Identifikation der Aktionäre)
- Möglicherweise: Online-Gründung, weitere Digitalisierung